

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES EMISSIONSHANDELSGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	2. Dezember 2022
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 15/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Berechnung der Reduktionsziele	6
2.2 Von der Schweiz unterstützte Klimaprojekte	6
3. Fragen und Anträge zu den einzelnen Artikeln	9
3.1 Zu Art. 4 Abs. 1	9
II. ANTRAG DER REGIERUNG	11
III. REGIERUNGSVORLAGE	13

ZUSAMMENFASSUNG

In der Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (EHG) in erster Lesung beraten. Der Landtag hat die Vorlage begrüsst und sprach sich für das Eintreten auf die Vorlage aus.

Mit der Klimastrategie 2050, welche vom Landtag im Dezember 2022 einstimmig beschlossen wurde, wurden das liechtensteinische Treibhausgasreduktionsziel 2030 von 40% auf 50% (gegenüber Stand 1990) erhöht und entsprechende Massnahmen zur Zielerreichung festgelegt. Dabei soll die Reduktion zu mindestens 40% durch Massnahmen im Inland erreicht werden.

Anlässlich der ersten Lesung zur rechtlichen Verankerung des neuen Klimaziels 2030 im EHG wurde eine weitere Erhöhung des Klimaziels, insbesondere in Bezug auf die Auslandskompensationen, diskutiert. Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise begrüsst die Regierung grundsätzlich eine weitere Erhöhung des Klimaziels. Allerdings sieht die Regierung den Spielraum für zusätzliche Reduktionsmassnahmen im Inland derzeit als sehr beschränkt an. Die Regierung schlägt daher vor, am inländischen Reduktionsziel von 40% vorerst festzuhalten und die Reduktionen im Ausland entsprechend zu erhöhen. Auch wenn die konkreten Umsetzungsmodalitäten gemäss Pariser Klimaübereinkommen noch nicht feststehen, so hält es die Regierung für das Land Liechtenstein als machbar, die Auslandskompensationen bis 2030 weiter zu erhöhen. Konkret schlägt die Regierung daher vor, das Klimaziel 2030 auf insgesamt 55% zu erhöhen, wobei weiterhin mindestens 40% der Treibhausgasreduktionen im Inland zu erzielen sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLE

Amt für Umwelt

Vaduz, 31. Januar 2023

LNR 2023-84

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (EHG) (BuA Nr. 119/2022) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes (EHG) (BuA Nr. 119/2022) in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten und erfolgte einhellig mit 25 Ja-Stimmen.

Anlässlich der Eintretensdebatte und im Zuge der ersten Lesung gab es grundsätzliche Fragen sowie Anregungen zur Erhöhung des Klimaziels in Art. 4 Abs. 1 der Gesetzesvorlage.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Berechnung der Reduktionsziele

Der Abgeordnete Herbert Elkuch stellte die Frage, ob sich die Reduktionsziele auch auf die Emissionen im Ausland beziehen.

Mit dieser Vorlage soll das Klimaziel 2030 neu auf mindestens 55% weniger Treibhausgasemissionen (gegenüber Stand 1990) erhöht werden, wobei der Reduktionsanteil im Inland bei 40% liegt. Das heisst 15% des Reduktionsziels sollen im Ausland erreicht werden. (siehe Kapitel 2.2).

In der Klimastrategie 2050 werden die konkreten Massnahmen aufgezeigt, um das neue Klimaziel 2030 im Inland zu erreichen. Darüber hinaus definiert die Klimastrategie 2050 auch Massnahmen und Ziele, welche sich positiv auf die Reduktion der «indirekten» Emissionen auswirken, also den Treibhausgasemissionen, die von der liechtensteinischen Volkswirtschaft im Ausland verursacht werden. Dazu gehören zum Beispiel der Import von 100% erneuerbarem Strom ab dem Jahr 2025 und eine klimaneutrale öffentliche Beschaffung. Diese Massnahmen zur Reduktion der «indirekten» Emissionen werden jedoch in den Reduktionszielen im EHG nicht berücksichtigt.

2.2 Von der Schweiz unterstützte Klimaprojekte

Die Abgeordnete Dagmar Bühler-Nigsch bat um Ausführungen zu Klimaprojekten, welche von der Schweiz unterstützt werden.

Grundsätzlich gibt es unter dem Übereinkommen von Paris¹ zwei Möglichkeiten zur Emissionsreduktion im Ausland. Diese sind in Art. 6 des Übereinkommens von

¹ Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen), Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 20. Oktober 2017, LGBl. 2017 Nr. 286.

Paris in Form von Kooperationsmechanismen verankert und bieten den Vertragsstaaten die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Klimaziele zusammenzuarbeiten.

*Zum einen können Auslandsreduktionen durch **bilaterale Kooperationen**, sprich Vereinbarungen, gemäss Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens von Paris umgesetzt werden. Die dadurch reduzierten Treibhausgasemissionen in einem Partnerland können den nationalen Reduktionszielen eines anderen Landes angerechnet werden. Die Schweiz hat bereits mehrere solcher Vereinbarungen abgeschlossen und mit Hilfe von Pilotprojekten getestet.² Dazu gehören Kooperationsabkommen u.a. mit Marokko, Peru, Thailand und Ghana. Alle Abkommen zielen auf eine CO₂ Reduktion ab, die der Schweiz angerechnet werden, wenn diese nachweislich die Klimaschutzmassnahmen des Partnerlandes ergänzen. Beim Abkommen mit Peru beispielsweise steht die Förderung von Investitionen im Bereich der Klimaschutztechnologien im Vordergrund. Diese Förderung soll zu Effizienzsteigerungen und klimaeffizienteren Gebäuden führen. Ähnlich ist das Abkommen mit Ghana ausgestaltet, welches den Schwerpunkt auf der Förderung von erneuerbaren Energien sowie elektrischer Mobilität legt.*

Der administrative und finanzielle Aufwand solcher bilateralen Kooperationen wird nach Austausch mit den zuständigen Behörden in der Schweiz als beträchtlich eingestuft. Eine gemeinsame Durchführung von Auslandprojekten mit der Schweiz ist nach derzeitigem Stand der Abklärungen mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) nicht zielführend, weil dadurch Probleme bei der Anrechnung der Emissionsreduktion entstehen würden. Für eine rechtssichere Anrechnung müsste Liechtenstein voraussichtlich eigene bilaterale Vereinbarungen mit Partnerstaaten gemäss Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens von Paris anstreben. Hierfür könnte Liechtenstein auf

² Siehe auch: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klima--internationales/staatsvertraege-umsetzung-klimauebereinkommen-von-paris-artikel6.html>.

diejenigen Staaten zugehen, mit denen die Schweiz bereits Vereinbarungen abgeschlossen hat. Anschliessend wäre zu prüfen, ob Synergien mit der Schweiz im Bereich des Projektmonitorings geschaffen werden können. Ob allerdings mögliche Partnerstaaten überhaupt ein Interesse daran haben, solche Abkommen abzuschliessen, müsste zunächst abgeklärt werden. Die Erfahrungen aus anderen Bereichen zeigen, dass der Zeitaufwand von der Einleitung bis zu einem allfälligen Abschluss bilateraler Verträge beträchtlich sein kann. Insbesondere wenn es sich um Staaten handelt, mit welchen Liechtenstein keine engen Beziehungen unterhält.

*Zum anderen sieht Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens von Paris einen **multilateralen Markt-Mechanismus** zum Handel mit Emissionsreduktionsleistungen vor. Wie bei den bilateralen Kooperationen können die durch diesen Mechanismus erzielten Minderungsleistungen von dem Land, in dem sie realisiert wurden, in ein anderes Land transferiert und dem dortigen Reduktionsziel angerechnet werden. Im Gegensatz zur bilateralen Kooperation unter Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens von Paris, für die lediglich gemeinsame Leitlinien gelten, wird der Markt-Mechanismus unter Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens von Paris durch ein von der Vertragsstaatenkonferenz beauftragtes Gremium, das sogenannte «Supervisory Body», beaufsichtigt. Der Mechanismus wird voraussichtlich frühestens 2024 voll funktionsfähig sein. Deshalb gibt es im Moment noch keine Erfahrungen dazu. Jedoch planen die Schweiz sowie die EU-Mitgliedstaaten derzeit ihre Auslandsreduktionsziele bis 2030 vorwiegend über den Markt-Mechanismus unter Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Diese Option wird derzeit trotz der Unsicherheit bezüglich der Ausgestaltung als deutlich weniger aufwändig eingeschätzt, da die Projektentwicklung und das Projektmonitoring über ein multilaterales Gremium erfolgen. Dank des Aufsichtsrats, dem «Supervisory Body», dem auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören sollen, kann dies zudem als «sicherere Variante» in Bezug auf die Qualität respektive Erfolgsaussicht eingeschätzt werden.*

Basierend auf den aktuell verfügbaren Informationen, können noch keine verlässlichen Aussagen in Bezug auf die finanziellen und personellen Auswirkungen der Auslandskompensationen für Liechtenstein getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass der multilaterale Markt-Mechanismus zum Handel mit Emissionsreduktionsleistungen (gemäss Art. 6 Abs. 4 des Übereinkommens von Paris) geringere personelle Aufwände verursachen wird, als die Emissionsreduktion über bilaterale Kooperationen (gemäss Art. 6. Abs. 2 des Übereinkommens von Paris).

3. FRAGEN UND ANTRÄGE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Zu Art. 4 Abs. 1

Die Abgeordnete Manuela Haldner-Schierscher legte der Regierung nahe, die Emissionen von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55% zu vermindern. Die Verminderung solle zu mindestens 45% im Inland erfolgen. Zum gleichen Artikel schlug die Abgeordnete Dagmar Bühler-Nigsch vor, die Emissionen von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55% zu vermindern, wobei die Verminderung im Inland unverändert 40% betragen solle.

Die Industriestaaten übernehmen bei der Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris eine Führungsrolle. Liechtenstein und andere Länder (z.B. die Schweiz oder die EU-Mitgliedstaaten) haben entsprechende Bemühungen beschlossen, ihre Emissionen bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren und ab diesem Zeitpunkt nur noch so viele Treibhausgase zu emittieren, wie sie durch natürliche oder künstliche Massnahmen wieder aus der Atmosphäre entnommen werden können. Damit leisten diese Staaten ihren Beitrag, die Reduktionsziele aus Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Netto-Null bedeutet, nur noch so viele Treibhausgase zu emittieren, wie sie durch natürliche oder künstliche Massnahmen wieder aus der Atmosphäre entnommen werden können.

Innerstaatliche Massnahmen sollen auch bei der Erreichung der Ziele bis 2030 und 2050 die Hauptrolle spielen.

Die Regierung nimmt die Vorschläge der beiden Abgeordneten insofern auf, dass das Gesamtreduktionsziel bis 2030 von 40% auf 55% erhöht wird. Das von der Regierung in der Klimastrategie 2050 festgelegte Reduktionsziel von 50% soll damit nochmals um 5% erhöht werden. Damit kann Liechtenstein seine Ambitionen im globalen Kampf gegen den Klimawandel weiter verstärken. Nach eingehender Prüfung kommt die Regierung zum Schluss, dass eine weitere Erhöhung mittels zusätzlicher Auslandskompensationen möglich ist. Allerdings ist die Regierung der Meinung, dass der Spielraum für Inlandsreduktionen, die über die vorgesehenen Massnahmen der Klimastrategie 2050 hinausgehen, sehr beschränkt ist bzw. eine weitere Erhöhung der Inlandsreduktionen derzeit nicht umsetzbar ist. Nichtsdestotrotz soll alles unternommen werden, um die Ziele der Klimastrategie 2050 wenn möglich zu übertreffen. Es handelt sich daher beim Klimaziel 2030 um ein Mindestziel.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Emissionshandelsgesetz (EHG) vom 19. September 2012, LGBl. 2012 Nr. 346, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1

1) Die Emissionen von Treibhausgasen sind bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 gesamthaft um mindestens 55 % zu vermindern. Die Verminderung gegenüber 1990 ist zu mindestens 40 % durch Massnahmen im Inland zu erreichen, insbesondere durch energie-, verkehrs-, umwelt-, forst-, landwirtschafts-, wirtschafts- und finanzpolitische Massnahmen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2023 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.